

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Firma HEDI GmbH Elektro- und Gerätebau

1. Geltung

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Aufträge werden schriftlich erteilt. Mündlich erteilte Aufträge oder mündlich getroffene Vereinbarungen werden für uns erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Angebote sind angenommen, wenn sie von uns durch eine schriftliche Bestellung oder per E-Mail bestätigt worden sind. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.
- 2.3. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4. Ein Auftrag kommt auf der Grundlage unserer Bestellung zustande, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen nach Eingang widerspricht.
- 2.5. Auftragsbestätigungen sind unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins sowie die in Punkt 4.5. genannten Zuordnungsmerkmale an uns zu senden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EUR, einschließlich Transport- und Verpackungskosten und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen.
- 3.2. Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer und die in Punkt 4.5. genannten Zuordnungsmerkmale im Original an uns zu senden. Eine Zusendung der Rechnungen per E-Mail oder per Post ist nur nach Absprache mit unserer Einkaufsabteilung gestattet.
- 3.3. Lieferantenrechnungen werden, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, innerhalb 30 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt.
- 3.4. Zahlungs- und Skontofristen beginnen am Tag des Eingangs der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bei uns zu laufen, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung der Ware und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.5. Verzögerungen bei der Bezahlung, die auf das Fehlen von Angaben gemäß der vorstehenden Regelung in Punkt 4.5. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten und beeinträchtigen die Skontofristen nicht.
- 3.6. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle.
- 4.2. Bei Lieferung technischer Artikel verpflichtet sich der Lieferant, uns mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen zu beliefern.
- 4.3. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind für uns zumutbar.
- 4.4. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf uns über.
- 4.5. Jeder Lieferung ist ein handelsüblicher Lieferschein beizulegen. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind folgende Zuordnungsmerkmale anzugeben:
 - unsere Anschrift
 - unsere Artikelnummer
 - die Artikelnummer des Lieferanten
 - unsere Bestellnummer
 - die Lieferantenummer
 - unsere Kundennummer
- 4.6. Die Verpackung muss für den Transport geeignet sein und produktspezifisch sichergestellt werden, um Transportschäden zu vermeiden. Des Weiteren muss die Verpackung auch den in unserer Bestellung angegebenen Vorgaben entsprechen. Weicht der Lieferant hiervon ab, gehen alle daraus entstehenden Kosten, Schäden usw. zu seinen Lasten.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

- 5.1. Die Lieferzeit richtet sich nach der Bestellung und ist somit bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Lieferungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.
- 5.2. Ist absehbar, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, pro angefangene Kalenderwoche eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtbestellwertes zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtbestellwertes. Nehmen wir eine verspätete Lieferung an werden wir die Verzugsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 5.4. Unser Lieferanspruch wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf unser Verlangen statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Verzugsstrafe dar.
- 5.5. Bei Verzug des Lieferanten können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen. Zudem sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

6. Mangelhafte Lieferung

- 6.1. Eine Annahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Wareneingangskontrolle auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
- 6.2. Offensichtlich erkennbare äußere Mängel bzw. Schäden, wie Transportschäden, werden bei der Wareneingangskontrolle sorgfältig begutachtet und dokumentiert.
- 6.3. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung beim Lieferanten gerügt. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- 6.4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, so können wir den Mangel beseitigen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner weiteren Fristsetzung.

7. Produkthaftung

- 7.1. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus Sach- oder Rechtsmängeln der Lieferung oder Leistung ergeben. Dies gilt insbesondere für die Produzentenhaftung und die Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

8. Qualität

- 8.1. Die gelieferten Waren müssen allen anwendbaren Vorschriften, Verordnungen, Qualifikationen und sonstigen Bestimmungen entsprechen.
- 8.2. Der Lieferant ist zur Einhaltung unserer Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit verpflichtet.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

9. Geheimhaltung und Weitervergabe an Dritte

- 9.1. Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Lieferant Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2. Wir können verlangen, dass der Lieferant sämtliche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise vertraglich verpflichtet und uns auf Anordnung Einsicht in diese Vereinbarungen gewährt.
- 9.3. Die Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Eine Weitervergabe an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung berechtigt uns ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

- 10.1. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware.
- 10.2. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des von uns beigestellten Materials wird nur für uns vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem unter Verwendung der beigestellten Materialien hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmung

- 11.1. Der Erfüllungsort ist – soweit nicht anders vereinbart – unser Geschäftssitz oder der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 11.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Teile ist Memmingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.4. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Vertragsparteien werden sich in solch einem Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

Stand: April 2021